

### Verordnung

über die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche und die Verkürzung  
der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung  
der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen<sup>1</sup>

vom 3. Mai 1967

(GBl. II S. 237)

i. d. F. der **VG über die Regelung der Arbeitszeit im Zusammenhang mit gesetzlichen Feiertagen** vom 25. September 1968

(GBl. II S. 829)<sup>2</sup>

Die auf dem VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands gezogene Bilanz über die politische, ökonomische und kulturelle Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik zeigt, daß auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens bedeutende Fortschritte erzielt wurden. Das ermöglicht die Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche.

Die Vorbereitung und Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche stellt höhere Anforderungen an die sozialistische Leitungstätigkeit aller Staats- und Wirtschaftsorgane. Auf der Grundlage des wissenschaftlichen Arbeitsstudiums ist der effektivste Einsatz und die volle Auslastung der Technik sowie die zweckmäßigste Gestaltung der Technologie und der Produktionsorganisation bei der Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche zu organisieren. Die volle Ausnutzung der Arbeitszeit und die Erhöhung der Arbeitsdisziplin sind wesentliche Voraussetzungen, die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche erfolgreich zu verwirklichen.

Die Übereinstimmung der persönlichen Interessen der Werktätigen mit den volkswirtschaftlichen Erfordernissen bei der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche macht es erforderlich, daß die Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen neu geregelt wird. Das führt zu einer Erhöhung der Kontinuität der Produktion und ermöglicht eine Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit.

Zur Verwirklichung der Beschlüsse des VII. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet :

#### §1

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik wird für die Werktätigen die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche ab 28. August 1967 eingeführt.

(2) Die Arbeitszeit der Werktätigen, deren wöchentliche Arbeitszeit 45 Stunden beträgt, wird auf wöchentlich  $43\frac{3}{4}$  Stunden und die Arbeitszeit der Werktätigen, die ständig im

1. Vgl. hierzu auch die Direktive zur Vorbereitung und Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche und zur Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen in der Volkswirtschaft der DDR vom 3. 5. 1967 (GBl. II S. 241) i. d. F. der VO über die Regelung der Arbeitszeit im Zusammenhang mit gesetzlichen Feiertagen vom 25. 9. 1968 (GBl. II S. 829).

2. Durch diese VO, die am 1. 10. 1968 in Kraft trat, wurden die Buchstaben b bis d des § 7 Abs. 1 aufgehoben.